



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Erste Änderung der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums
2. Neubekanntmachung der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums vom 19.08.2011 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011
3. Erste Änderung der Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg



# 1. Erste Änderung der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19.10.2011 folgende Änderung der „Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums“ beschlossen:

## ABSCHNITT I

Die „Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums“ vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden können an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikulierte Bachelorstudierende im College ab dem 3. Semester, Masterstudierende in der Graduate School und Bachelor- bzw. Masterstudierende in der Professional School“.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. ein aussagekräftiges Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung,
5. die Nachweise über bisher erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Anzahl der bisher erbrachten ECTS sowie ergänzend die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen durch den Prüfungsservice),
6. von Bewerberinnen bzw. Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
7. ggf. der Nachweis über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg,
8. ggf. Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms,
9. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie schriftliche Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement gemäß der oben angeführten Mindestdauer,
10. ggf. der schriftliche Nachweis über einen bestehenden Migrationshintergrund (gemäß § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung).

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Auswahlkriterien sind die bisher an der Leuphana Universität Lüneburg erbrachten Prüfungsleistungen, insbesondere die bisher erreichten ECTS-Punkte sowie ergänzend die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen durch den Prüfungsservice oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, für Studierende der Professional School auch die besondere Qualifikation, die zum Studium in der Professional School in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg berechtigt. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials

der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Leistungen, Auszeichnungen und Preise,
2. eine vorangegangene bzw. bestehende Berufstätigkeit (mit einer Mindestdauer von 6 Monaten) oder außercurriculare Praktika (mit einer Mindestdauer von 6 Wochen),
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement (in wesentlichem Umfang) wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
4. besondere persönliche oder familiäre Umstände (wie nachgewiesene Krankheiten und Behinderungen, die nachweisliche Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb (in wesentlichem Umfang), studienbegleitende Erwerbstätigkeiten (in wesentlichem Umfang) oder ein Migrationshintergrund.“

## ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zusammen mit der Änderung wird die sich daraus ergebende Fassung der Richtlinie veröffentlicht.



## 2. Neubekanntmachung der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums vom 19.08.2011 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29.09.2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 23/11 vom 01.11.2011) bekannt.

### Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Vergabe des Deutschland Stipendiums

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 19.08.2011 gem. § 37 Abs. 1 S. 3 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe des Deutschland-Stipendiums beschlossen.

#### § 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### § 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden können an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikulierte Bachelorstudierende im College ab dem 3. Semester, Masterstudierende in der Graduate School und Bachelor- bzw. Masterstudierende in der Professional School.

#### § 3 Umfang der Förderung, Aufbringung der Mittel

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300,00 €. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Abs. 2 Stipendienprogramm-Gesetz eingeworbene Eigenanteil an privaten Mitteln höher ist als 150,00 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Die Stipendien werden aus öffentlichen Mitteln und aus von der Leuphana Universität Lüneburg eingeworbenen privaten Mitteln finanziert. Die Aufteilung der Gesamtsumme richtet sich nach § 11 Stipendienprogramm-Gesetz.

#### § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Leuphana Universität Lüneburg schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Leuphana Universität Lüneburg die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,

7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

Die Bewerbung ist elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular,
  2. ein aussagekräftiges Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
  3. ein tabellarischer Lebenslauf,
  4. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung,
  5. die Nachweise über bisher erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen (Anzahl der bisher erbrachten ECTS sowie ergänzend die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen durch den Prüfungsservice),
  6. von Bewerberinnen bzw. Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
  7. ggf. der Nachweis über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg,
  8. ggf. Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms,
  9. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie schriftliche Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement gemäß der oben angeführten Mindestdauer.
  10. ggf. der schriftliche Nachweis über einen bestehenden Migrationshintergrund (gemäß §6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung).
- Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

#### § 5 Auswahl

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. der/die Präsident/in oder eine von dem oder der Präsidenten/Präsidentin bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person (jeweils ein/e Vertreter/in pro Fakultät),
3. die Leiterinnen bzw. Leiter von College, Graduate School und Professional School oder die jeweils von diesen bestellte Person und
4. die oder der Gleichstellungsbeauftragte.

Die folgenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Fakultäten auf eine Amtszeit von einem Jahr gewählt:

1. vier Studierende (je ein/e Vertreter/in pro Fakultät)
2. mit beratender Stimme (bei Bedarf) Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt. Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.



(3) Die Auswahlkriterien sind die bisher an der Leuphana Universität Lüneburg erbrachten Prüfungsleistungen, insbesondere die bisher erreichten ECTS-Punkte sowie ergänzend die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen durch den Prüfungsservice oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, für Studierende der Professional School auch die besondere Qualifikation, die zum Studium in der Professional School in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg berechtigt. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Leistungen, Auszeichnungen und Preise,
2. eine vorangegangene bzw. bestehende Berufstätigkeit (mit einer Mindestdauer von 6 Monaten) oder außercurriculare Praktika (mit einer Mindestdauer von 6 Wochen),
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement (in wesentlichem Umfang) wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
4. besondere persönliche oder familiäre Umstände (wie nachgewiesene Krankheiten und Behinderungen, die nachweisliche Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb (in wesentlichem Umfang), studienbegleitende Erwerbstätigkeiten (in wesentlichem Umfang) oder ein Migrationshintergrund.

#### § 6 Bewilligung

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses zunächst für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann die Bewilligung für jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn eine Begabungs- und Leistungsprüfung ergibt, dass eine weitere Förderung gerechtfertigt ist und wenn die entsprechenden Fördermittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

#### § 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

#### § 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

#### § 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

#### § 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### § 11 Kontakt zwischen Stipendiatinnen, Stipendiaten und Förderern

Die Leuphana Universität Lüneburg kann den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise fördern, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



### 3. Erste Änderung der Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19.10.2011 folgende Änderung der „Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg“ beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung in seiner Sitzung am 26.10.2011 genehmigt.

#### ABSCHNITT I

Die „Berufsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg“ vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 16/08 vom 14.10.2008) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

#### **„§ 9 a Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG**

In den Fällen, in denen gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG von einer Ausschreibung abgesehen und dies nach Vorschlag der Fakultät vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium entschieden wird, erfolgt das Berufungsverfahren gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG abweichend von dessen Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 in folgender Weise:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 NHG wird abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 6 NHG keine Berufungskommission eingerichtet. Dies gilt auch im Fall des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), wenn ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erfolgt ist und das Angebot einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erforderlich ist, um die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor an der Hochschule zu halten. Der Berufungsvorschlag bezieht sich in diesen Fällen abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG nur auf eine zu berufende Person; die Einholung von Gutachten gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 NHG entfällt.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), 1b) und Nr. 5 NHG wird ein normales Berufungsverfahren durchgeführt, wobei abweichend von § 26 Abs. 5 Satz 1 NHG eine Einerliste vorzulegen ist.

In allen Fällen beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag und legt ihn mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung dem Präsidium vor. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 soll dies unverzüglich geschehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 9 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3.“

#### ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.